

Bern, 3. Oktober 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Entwurf grundsätzlich sowie auch den Umstand, dass der Bundesrat rasch gehandelt hat, um die Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» umzusetzen. Mit der Änderung von Art. 30a Abs. 1 litt. a VZAE wird zumindest zu einem gewissen Teil jungen Erwachsenen ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz eine Berufsausbildung ermöglicht. Das ist auch angesichts des konstanten Fachkräftemangels zu begrüssen. Ausserdem ist dies eine Forderung, welche die SP Schweiz bereits vor zehn Jahren unterstützte.¹ Im Lichte der Chancengleichheit muss allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Zugang zu Bildung offenstehen. Somit erachtet die SP Schweiz die vorliegende Umsetzung als Schritt in die richtige Richtung. Dem Anliegen der zugrundeliegenden Motion wird jedoch nur Rechnung getragen, wenn eine Praxisänderung erfolgt und künftig Härtefallgesuche mit einer Schulzeitdauer von zwei Jahren geprüft werden. Mit dieser Anpassung haben der Bundesrat sowie das Parlament die Dringlichkeit bezüglich des Zugangs zu Bildung von jungen Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden anerkannt. Die Umsetzung der angepassten VZAE in den Kantonen ist folglich zwingend vom EJPD zu begleiten.

Auch die Umsetzung der Motion Markwalder 20.3322, welche die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anpassen möchte, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehre oder Ausbildung auch nach einer Ablehnung des Asylgesuches weiterführen und abschliessen können, wird grundsätzlich begrüsst. Auch wird die im erläuternden Bericht erwähnte Verlängerung der Ausreisefrist zur Umsetzung der Motion begrüsst. Dabei müsse keine Gesetzes- oder Ordnungsänderung erfolgen, sondern es reicht aus, wenn die Weisung des SEM geändert wird. Anzunehmen ist, dass es sich um die Weisung betreffend Wegweisung und Vollzug handelt.² Dort wird in Punkt 2.2.5.1. zur Verlängerung der Ausreisefrist bei noch laufender beruflicher

¹ Siehe dazu Stellungnahme der SP Schweiz vom 8. Juni 2012 zur Motion Barthassat «Jugendliche ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen» (Änderung VZAE).

² SEM, Weisung Wegweisung und Vollzug,
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/asylgesetz/wegweisung_und_vollzug.html.

Grundbildung ausgeführt, dass die Ausreisefrist um maximal 12 Monate verlängert werden kann. Wichtig ist somit, dass diese Weisung angepasst und ausgeführt wird, dass für die Beendigung einer Grundausbildung eine Verlängerung bis zum Ende dieser Ausbildung möglich ist.

Jedoch möchten wir diese Stellungnahme dazu nutzen, um aufzuzeigen, welche Punkte fehlen, um ganzheitlich auf die Bedürfnisse von Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden in Ausbildung einzugehen. Dazu soll nachfolgend sodann auf einzelne Ausführungen im erläuternden Bericht eingegangen und aufgezeigt werden, wo nach Ansicht der SP Schweiz weiterer Verbesserungsbedarf besteht.

2 Kommentare zu den einzelnen Punkten

2.1 Verkürzung der Voraussetzung der obligatorischen Schulzeit

Die Kommissionsmotion wurde durch eine Verkürzung der Voraussetzung der obligatorischen Schulzeit von fünf auf zwei Jahre umgesetzt. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Damit wird sichergestellt, dass jungen Sans-Papiers der Zugang zur Berufslehre ermöglicht wird und abgewiesenen Asylsuchende ihre Ausbildung abschliessen können. So wird das Grundrecht auf Bildung auch im Falle einer Berufsausbildung in der Schweiz sichergestellt. Die Integrationskriterien (gemäss Art. 58a Abs. 1 AIG) sollen weiterhin gelten. Dies wurde auch so in der Motion verlangt.

Jedoch ist auszuführen, dass die SP Schweiz es ebenfalls begrüsst hätte, wenn statt der Herabsetzung der Dauer des Schulbesuchs gänzlich auf eine Mindestaufenthaltsdauer verzichtet worden wäre. Im erläuternden Bericht (S. 6) wird diesbezüglich festgehalten, dass ein Verzicht auf die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs keine Option darstelle, da es sonst nicht möglich sei, die Integrationskriterien (Art. 14 Abs. 2 litt. c AsylG, Art. 30a Abs. 1 litt. d VZAE, Art. 58a Abs. 1 AIG) zu erfüllen. Dem ist jedoch zu widersprechen. Die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuches stellt vielmehr ein Indiz dafür da, dass die Integrationskriterien, insbesondere die geforderten Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Schliesslich werden die Integrationskriterien auch von Personen erfüllt, welche nicht in der Schweiz die obligatorische Schule besucht haben. Auch das SEM unterstützt diese Ansicht, indem es festhält, dass die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Erwerb von Bildung durch den Schulbesuch als erfüllt betrachtet werden.³ Schliesslich wird in der Motion sodann auch explizit erwähnt, dass die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG weiterhin Geltung finden. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Verzicht auf die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs, beim Gleichbleiben der übrigen Integrationskriterien, dazu führen würde, dass die Integrationskriterien nicht erfüllt werden könnten.

2.2 Bezug zur Aufenthaltsdauer als Voraussetzung

Vorab ist festzuhalten, dass die Anforderung betreffend der Aufenthaltsdauer sich zwischen abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers unterscheidet. Nach Art. 14 Abs. 2 litt. a AsylG gilt

³ SEM, Weisungen und Erläuterungen, I. Ausländerbereich, Weisungen AIG, 5.6.11.4.4.

für abgewiesene Asylsuchende bei der Einreichung eines Härtefallgesuchs ein Mindestaufenthalt von fünf Jahren. Würde man dies ändern wollen, so müsste demnach eine Änderung des AsylG erfolgen, wie im erläuternden Bericht korrekt festgehalten (S. 5 des erläuternden Berichts). Im Gegensatz dazu besteht für Sans-Papiers keine gesetzlich festgeschriebene Aufenthaltsdauer.

Ausgeführt wird im erläuternden Bericht, dass eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer für abgewiesene Asylsuchende (Art. 14 Abs. 2 litt. a AsylG) keine Möglichkeit darstellt, da im AsylG ansonsten zu viele Ungleichbehandlungen entstehen würden. Zuerst wird dabei die Ungleichbehandlung zu anderen Personen mit abgelehntem Asylgesuch thematisiert, welche eine tertiäre Ausbildung anstreben oder aus einem anderen Grund ein Härtefallgesuch einreichen. Vorab sei festzuhalten, dass diese Ungleichbehandlung auch im Bezug auf Sans-Papiers vorgebracht werden könnte. Ausserdem wird hierbei nicht bestritten das diesbezüglich auch tatsächlich eine Ungleichbehandlung vorliegt. Zu erwähnen sei hierbei jedoch, dass im Gegensatz zum Besuch einer Mittelschule oder einer tertiären Ausbildung für eine berufliche Grundbildung eine Arbeitsbewilligung notwendig ist. Längerfristig sollte nach Ansicht der SP Schweiz nichtsdestotrotz die Dauer des Aufenthalts, im Sinne dieser Motion, für alle Personen mit abgelehnten Asylgesuch verkürzt werden, sofern ein Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung besteht. Die Ungleichbehandlung zur Stellung eines regulären Härtefallgesuchs rechtfertigt sich sodann durch den fehlenden Konnex mit einer beruflichen Ausbildung. Hierbei sei jedoch festzuhalten, dass die SP Schweiz selbstverständlich auch im Bereich eines regulären Härtefallgesuchs für eine Verkürzung des Aufenthalts ist, dies jedoch nicht Gegenstand der umzusetzenden Motion ist.

Weiter wird auf die Ungleichbehandlung gegenüber Ausländer:innen, welche sich nicht rechtswidrig in der Schweiz aufhalten oder kein Asylverfahren durchlaufen haben, aufmerksam gemacht. Diese müssten strengere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dazu ist Folgendes auszuführen: Auch hier ist die SP Schweiz der Ansicht, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei Drittstaatsangehörigen zu hoch sind und diesbezüglich, insbesondere in Angesicht des Fachkräftemangels, revisionsbedarf besteht. Auch dies ist jedoch nicht Anliegen der umzusetzenden Motion. Ein Vergleich ist sodann auch stossend: Bei abgewiesenen Asylsuchenden handelt es sich um Personen, welche in die Schweiz kamen, um hier Schutz zu suchen vor den meist prekären Situationen in ihrem Heimatland. Auch wenn ihr Asylgesuch abgelehnt wird, kann nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass diese nicht schutzbedürftig sind. Bei Personen, welche jedoch aus Drittstaaten in die Schweiz kommen, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ist die Ausgangslage bereits eine ganz andere. Zudem besteht hier (folgerichtig) keine Voraussetzung betreffend Aufenthaltsjahren in der Schweiz, da es sich nicht um ein Härtefallgesuch handelt, sondern vielmehr um ein erstmaliges Gesuch zum Aufenthalt und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Aus den oben genannten Gründen können somit die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zwischen Ausländer:innen und abgewiesenen Asylsuchenden nicht verglichen werden und es liegt keine Ungleichbehandlung vor.

Zudem wird eine Ungleichbehandlung mit Personen, welche eine vorläufige Aufnahme besitzen, geltend gemacht. Diese müssten nach Art. 84 Abs. 5 AIG einen Mindestaufenthalt von fünf Jahren aufweisen. Verkannt wird hierbei jedoch der Fakt, dass es Personen mit vorläufiger Aufnahme grundsätzlich gestattet ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Sie besitzen einen (wenn auch befristet) gültigen Aufenthaltstitel. Art. 84 Abs. 5 AIG hat sodann nicht zum Ziel, eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung für die betroffene Person zu ermöglichen, sondern zielt darauf ab, eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zu erteilen, wenn sich dies aufgrund der Umstände rechtfertigt. Die Dauer von fünf Jahren ist somit festgelegt, um zu belegen, dass die betroffene Person wohl in absehbarer Zeit nicht in ihr Heimatland wird

zurückkehren können. Abgewiesene Asylsuchende können keine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufnehmen. Auch hier rechtfertigt sich ein Vergleich somit nicht. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festzuhalten, dass die SP Schweiz selbstverständlich auch bei Art. 84 Abs. 5 AIG gute Gründe für die Verkürzung der Aufenthaltsdauer sieht (dies jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Umsetzung ist).

In Bezug auf Sans-Papiers legt sodann weder das Gesetz (Art. 30 Abs. 1 litt. b AIG) noch die Verordnung oder die Rechtsprechung eine konkrete Aufenthaltsdauer fest. Diese hat nach Einzelfall zu erfolgen. Der erläuternde Bericht hält fest, dass «das Gesetz, die Verordnung oder die Rechtsprechung keine Mindestaufenthaltsdauer für die Erteilung einer Härtefallbewilligung fest[legen].» (Seite 5). Grundsätzlich verfolgen das SEM und die kantonalen Migrationsbehörden die Praxis, dass für Familien mit schulpflichtigen Kindern ein Mindestaufenthalt von fünf Jahren gilt. Für Alleinstehende ist eine längere Aufenthaltsdauer erforderlich. Im erläuternden Bericht wird sodann weiter erwähnt, dass eine Festlegung einer Mindestaufenthaltsdauer gegen das Einzelfallgebot und somit der Rechtsprechung widersprechen würde. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die SP Schweiz versteht im Einklang mit der Motion die Anpassung der VZAE auf zwei Jahre Schulbesuch in der Schweiz als eine Entscheidung, die Praxis zu ändern. Entsprechende Gesuche von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zwei Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, sind ab sofort von den Migrationsämtern zu prüfen und ans SEM zu überweisen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Brückenangebote ohne Erwerbstätigkeit müssen auch als Schulbesuch gelten, so wie es heute schon der Fall ist. Es ist somit zwingend, dass die kantonalen Migrationsämter über diese Auslegung der neuen Verordnung vom EJPD in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist die Bedingung dafür, dass die Verordnungsanpassung, die von der Motion verlangte Wirkung erzielt und Sans-Papiers, die weniger als fünf Jahre in der Schweiz lebten, eine Härtefallregelung für die Berufsausbildung erhalten können.

Jugendliche und junge Erwachsene halten sich in den meisten Fällen mit einem Teil ihrer Familie in der Schweiz auf. Wie im Bericht dargestellt, ist bei der Prüfung der Gesuche: «der Situation der Gesamtfamilie Rechnung zu tragen.» (Seite 9). Gesuche von Eltern und Geschwistern sollen deshalb ebenfalls unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz von den Migrationsämtern geprüft und ans SEM überwiesen werden.

Weiter wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass eine Herabsetzung der Voraussetzung des Aufenthalts auf zwei Jahre den Wegweisungsvollzug in vielen Fällen (auch in sichere Herkunftsstaaten) verunmöglichen würde (S. 5 des erläuternden Berichts). Diesbezüglich sei auszuführen, dass eine Wegweisung in unsichere Herkunftsstaaten gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstösst und somit unzulässig ist. Alle Fälle der Wegweisung sollten somit in sichere Herkunftsstaaten erfolgen. Sofern es sich um einen sicheren Herkunftsstaat handelt, ist sodann auch mit einem schnellen Vollzug der Wegweisung zu rechnen. Die Untätigkeit der zuständigen Behörden kann nicht zulasten der wegzuweisenden Person angerechnet werden.

Zudem wird auf den Pull Effekt, welche eine Verkürzung herbeiführen könnten, hingewiesen. Dem ist vehement zu widersprechen: Die Situationen von Personen ohne geregelten Aufenthalt (abgewiesene Asylsuchende sowie Sans-Papiers) in der Schweiz ist prekär⁴: Abgewiesene Asylsuchende wohnen oft jahrelang in kleinen Zimmern, meist in einem Ausreisezentrum, mit

⁴ Siehe hierzu bspw. mit weiteren Ausführungen: [Sans-Papiers in der Schweiz - «Eine der schlimmsten Situationen, in der man sich befinden kann» - Kultur - SRF.](#)

mehreren Mitbewohner:innen. Sie haben somit praktisch keine Privatsphäre. Sie erhalten zudem keine Sozialhilfe, sondern haben einzig Anspruch auf Nothilfe, welche ca. 7 CHF am Tag beträgt. Auch Sans-Papiers erleben durch das Fehlen gültiger Ausweispapiere in ihrem Alltag verschiedene Hürden und leben in ständiger Angst, entdeckt zu werden. Weiter ist es weder Sans-Papiers noch abgewiesenen Asylsuchenden erlaubt, einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachzugehen. Es wären hier noch zahlreiche weitere Ausführungen möglich, welche das schwierige Leben von Personen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz mit sich bringt. Es ist somit stossend, wenn davon ausgegangen wird, das Ausländer:innen sich lieber diesen Bedingungen aussetzen würden, als ein reguläres Verfahren zu durchlaufen (sofern sie die Wahl zwischen beiden Optionen haben). Zusammenfassend ist nach Ansicht der SP Schweiz zur Erleichterung des Zugangs zur Ausbildung für Sans-Papiers die geforderte Anzahl Aufenthaltsjahre in der Praxis herabzusetzen unter gleichbleibenden Integrationskriterien. Dies insbesondere in Anbetracht des herrschenden Fachkräftemangels. Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem abgelehnten Asylgesuch wird bei Härtefallgesuchen weiterhin eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren gesetzlich festgelegt sein (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Als Folge der 2019 eingeführten beschleunigten Asylverfahren ist es jedoch unabdingbar, diese Mindestaufenthaltsdauer für Jugendliche und junge Erwachsene, die zwei Jahre die obligatorische Schule besucht haben, zu kürzen, damit ihnen der Zugang zu Bildung sowie die Teilhabe am Erwerbsleben nicht verwehrt wird. Die SP Schweiz fordert daher in einem nächsten Schritt auch das Asylgesetz anzupassen. Um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem ablehnten Asylgesuch den Zugang zu Berufsbildung zu erleichtern, könnte eine Ausnahmebestimmung zu Art. 14 Abs. 2 Bst. a AsylG eingeführt werden.

2.3 Weitere Forderungen

2.3.1 Ausweitung der Härtefallregelung auf tertiäre Ausbildung

Die Ungleichbehandlung der durch die angepassten VZAE betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit solchen, die eine tertiäre Ausbildung anstreben, gilt es zu beheben, indem die VZAE auf jegliche Menschen in Ausbildung ausgeweitet wird. Denn obwohl junge Sans-Papiers sowie Menschen mit einem abgelehnten Asylgesuch heute die Möglichkeit haben, einer tertiären Ausbildung nachzugehen, ist dies ausschliesslich mit vielen Herausforderungen (wie Angst vor dem Entdecktwerden, prekäre Lebensrealität, keine Möglichkeit der gleichzeitigen Finanzierung der Ausbildung, etc.) verbunden. Die SP Schweiz spricht sich deshalb dafür aus, dass allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Sans-Papiers und Personen mit einem abgewiesenen Asylgesuch, die zwei Jahre die obligatorische Schule besucht haben, in der VZAE betreffend Zugang zu beruflicher Grundbildung und zu tertiärer Ausbildung berücksichtigt werden.

2.3.2 Frist für die Einreichung eines Härtefallgesuchs auf fünf Jahre verlängern

Mit dem Heraufsetzen der Frist zur Einreichung des Härtefallgesuchs im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung von einem auf zwei Jahre wird es mehr jungen Sans-Papiers möglich sein, ein Härtefallgesuch einzureichen. Die SP Schweiz begrüsst deshalb diesen Schritt der Lockerung, erachtet die Ausweitung jedoch als wenig zielführend. Wir sehen eine Ausweitung auf fünf Jahre als realitätsnaher. Die Gründe dafür sind primär in der Lebensrealität der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu finden: So meistern diese bereits in jungen Jahren grosse Hürden, haben keine linearen Lebensläufe und benötigen deshalb auch mehr Zeit für die Suche einer geeigneten Lehrstelle. Ferner spricht aus Sicht der SP Schweiz nichts gegen eine Frist von fünf Jahren. Denn es gilt zu

beachten, dass der Arbeitsmarkt aktuell und auch in Zukunft die Aussicht auf eine Lehrstelle regelt und regeln wird. In der Praxis ist momentan zu beobachten, dass Jugendliche und junge Erwachsene meist mehrere Lehrstellen antreten könnten und sie aus diesem Angebot eine ihnen passende Stelle aussuchen. Weiter ist nicht von einem Pull-Effekt bei der Aufhebung der Frist auszugehen, da für die Erteilung eines Härtefalls die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Bst. d AIG) berücksichtigt wird. Zudem ist hierbei erneut auf die oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zum Pull-Effekt zu verweisen. Grundsätzlich wird durch die geltenden Voraussetzungen genügend sichergestellt, dass Jugendliche und junge Erwachsene nur eine Härtefallbewilligung erhalten, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind oder sich aus-, respektive weiterbilden. Eine Frist von fünf Jahren zur Einreichung des Härtefallgesuchs ermöglicht den Arbeitgebenden ausserdem die Einstellung von arbeitswilligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen – unabhängig davon, wie lange der Schulabschluss zurückliegt. Dies ist ein wichtiger Beitrag gegen den aktuell in unzähligen Branchen herrschenden Fach- und Arbeitskräftemangel.

2.3.3 Anonyme Einreichung von Gesuchen

Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Regelung ist es wichtig, dass sichergestellt wird, dass gesuchstellende Person oder deren Familienmitglieder nicht denunziert werden. Dies kann auf verschiedene Arten sichergestellt werden. Im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, dass Aufenthaltsbewilligungen auch anonym eingereicht werden könnten. Dazu wird ausgeführt, dass dies auf kantonaler Stufe bereits möglich sei, jedoch eine vollständige Anonymisierung den Grundsätzen des Verwaltungsrechts widerspreche (S. 6 des erläuternden Berichts). Hierzu sei festzuhalten, dass der Umstand, dass die Kantone bereits die Möglichkeit haben, dies zu beschliessen, nicht ausschliesst, dass dies bundesrechtlich geregelt wird und so eine Harmonisierung stattfindet. Dies insbesondere unter Anbetracht, dass bis anhin ein Kanton (Basel-Stadt) eine solche Regelung kennt. Weiter ist zu erwähnen, dass die Motion sodann auch keine vollständige Anonymisierung (welche den verwaltungsrechtlichen Prinzipien widersprechen würde) fordert. Vielmehr wäre es z.B. eine Möglichkeit, in einem anonymisierten Gesuch in einem ersten Schritt darzulegen, wie die Voraussetzungen erfüllt sind und sodann die zuständige Behörde einen Zwischenentscheid fällt. Nach dem Zwischenentscheid würde die (nicht-anonymisierte) Einreichung des Gesuchs erfolgen, nach welcher der Endentscheid der Behörde erfolgt. Weshalb eine solche Variante (obwohl, wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, in Basel-Stadt bereits möglich), nicht in Betracht gezogen wird, ist unklar. Wichtig ist nach Ansicht der SP Schweiz, dass eine Lösung gefunden wird, damit Betroffene nicht aus Angst vor Denunziation auf die Einreichung eines Gesuches verzichten. Dies kann durch, wie oben aufgezeigt, (teil)anonymisierte Gesuche erfolgen, oder durch eine andere geeignete Lösung.

2.3.4 Fehlende Übergangsregelung

Hunderte Jugendliche und junge Erwachsene mussten in den vergangenen Jahren ihre Berufslehre wegen eines negativen Asylentscheids bereits abbrechen oder konnten sie gar nicht erst antreten.⁵ Oft handelt es sich um junge Asylsuchende, deren Asyldossier jahrelang nicht bearbeitet wurde und nach altrechtlichem Verfahren viel Zeit beanspruchte. Viele von ihnen leben seither in den

⁵ vgl. dazu mit mehr Ausführungen: SFH 2020: [Recht auf Ausbildung auch bei Wegweisung](https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/recht-auf-ausbildung-auch-bei-wegweisung), <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/recht-auf-ausbildung-auch-bei-wegweisung>)

kantonalen Nothilfestrukturen. Die prekären Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in der Nothilfe sind belastend und können sich negativ auf die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Lehrabschluss auswirken. Trotzdem bleiben sie oft langfristig in der Schweiz, weil eine freiwillige Rückkehr oder der Vollzug der Wegweisung nicht möglich ist. Diesen Situationen wird in der vorliegenden Vorlage nicht Rechnung getragen. Aufgrund der Frist von zwei Jahren, werden viele von ihnen die hier geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie sind es jedoch, welche die Debatte und auch die Eingabe der Motion Markwalder ausgelöst haben. Zudem gibt es etliche Beispiele, bei welchen sich auch die Arbeitgeber mit grossem Engagement gegen den Lehrabbruch «ihrer» Lehrlinge eingesetzt haben.⁶ Es ist deshalb nach Ansicht der SP Schweiz notwendig, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, um den betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine berufliche Grundbildung zu ermöglichen, sofern ihre Lehrbetriebe nach wie vor bereit sind, sie ihre Berufslehre antreten zu lassen.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Wie eingehend festgehalten, begrüsst die SP Schweiz die Umsetzung der Kommissionsmotion in dieser Form. Diese ist jedoch mit weiteren Umsetzungsmassnahmen, wie z.B. die Sicherstellung der Praxisänderung sowie die anonyme Einreichung von Gesuchen und einer Übergangsbestimmung zu ergänzen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin

⁶ Vgl. etwa Tages-Anzeiger 14.4.2023, Der Bund 22.5.2022, Aargauer Zeitung, 1.3.2021, Jungfrau-Zeitung 4.2.201, Luzerner Zeitung 25.1.2019, Berner Zeitung 28.6.2017 u.v.m.